

Vom Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 14.03.2011 vorgenommene Änderungen der

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Vorwort

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates vollzieht sich im Rahmen der von der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Satzung. Der darin vorgegebene Rahmen gilt als allgemeine Arbeitsgrundlage. Dem Beirat bleibt es unbenommen, eigene Prioritäten zu setzen und zu verfolgen.

1. Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende lädt rechtzeitig zu den erforderlichen Sitzungen schriftlich ein. *In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.*

Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Seniorenbeiratsmitglieder vorgelegt werden.

(In diesem Absatz wurde der Satz: „Erfolgt in der Beiratssitzung eine Terminierung der nächsten Sitzung, kann eine erneute Einladung entfallen.“)

(2) Die Vorsitzende(Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

2. Teilnahme

(1) Beiratsmitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dieses frühestmöglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. ***Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Seniorenbeirates des Weiteren die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/zu benennender Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen.***

(2) ***Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Seniorenbeirates des Weiteren je eine Vertreterin/je ein Vertreter des Integrationsrates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung teilnehmen. Dies gilt auch für je einen Vertreter der Fraktionen.***

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Seniorenbeiratssitzung unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Seniorenbeirates zu beteiligen.

4. Durchführung der Sitzungen

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall seine Vertreterin/sein Vertreter.

5. Niederschrift

Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
- d) die behandelten Beratungsgegenstände
- e) die gestellten Anträge
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen

Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. [Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.] Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

6. Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Seniorenbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

7. Befangenheit

(1) Muss ein Mitglied des Seniorenbeirates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Seniorenbeirates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Seniorenbeirat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(3) Verstößt ein Mitglied des Seniorenbeirates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Seniorenbeirat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Arbeitskreise

Der Seniorenbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zu einzelnen Themen sachkundige Personen hinzuzuziehen.

9. Entschädigungsleistung

Beiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner), erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von zurzeit 26,50 € je Sitzung. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat und den Ausschüssen gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, wenn die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in diese Gremien bestellt wurden und der Rat seine Zustimmung zur Zahlung erteilt hat.

10. Fahrtkosten

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden auf Antrag die Fahrtkosten erstattet, die ihnen für Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden bei Benutzung eines PKWs 0,30 € je Kilometer und bei Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeugs 0,13 € je Kilometer gewährt.

11. Reisekosten

Dienstreisen von Mitgliedern des Seniorenbeirates bedürfen der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

12. Verdienstaufwandsersatz

Verdienstaufwandsfälle werden an die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend den Bestimmungen des § 45 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen gezahlt.